

Corona-Virus: Liquidität und Steuerzahlungen Wichtige Informationshinweise für Unternehmer

Die Auswirkungen des Corona-Virus haben vielerlei Auswirkungen auf die Unternehmen und Praxen. Die Einen können sich vor einem Ansturm kaum retten; den anderen brechen Patienten / Kunden und damit Umsätze weg.

Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie haben Ende vergangener Woche ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen beschlossen. Das Maßnahmenpaket soll die Auswirkungen des Corona-Virus abfedern. Ein entsprechendes zwischen Bund und Ländern abgestimmtes Schreiben hinsichtlich der steuerlichen Erleichterungen ist dem Vernehmen nach derzeit in Arbeit. Die Entwicklungen werden fortlaufend evaluiert. Ebenso hat das BMJV angekündigt, insolvenzrechtliche Regelungen an die derzeitigen Gegebenheiten anzupassen.

Sofern Sie bereits jetzt erste Auswirkungen vermehren und sich um Ihre Liquidität sorgen, stehen wir Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite.

Hier der aktuelle Erkenntnisstand:

Fristwahrung im Steuerrecht:

Presseberichten zufolge wird noch evaluiert, ob eine Verlängerung der **Abgabefristen** für Steuererklärungen oder andere geeignete Maßnahmen erforderlich und umsetzbar sind. Das Ergebnis **steht noch nicht fest**.

Steuerzahlungen

Das BMF stimmt dem Vernehmen nach mit den Ländern derzeit ein Schreiben zu umfassenden Liquiditätshilfen ab.

Angekündigt sind:

a) Leichter gewährte Steuerstundung. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, keine strengen Anforderungen an die Prüfung zu stellen, ob die Einziehung der Steuern eine erhebliche Härte darstellen würde.

→ Steuerzahlungszeitpunkt wird hinausgeschoben

b) Leichtere Anpassung von Steuervorauszahlungen. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der

Corona-Virus: Liquidität und Steuerzahlungen Wichtige Informationshinweise für Unternehmer

Steuerpflichtigen im laufenden Jahr geringer sein werden, werden Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Unklar ist, ob dies auch für die Gewerbesteuer gilt.

→ Vorauszahlungslast wird gesenkt

c) Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen. Bis 31.12.2020 wird auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet, solange der Steuerschuldner unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Die Generalzolldirektion und das Bundeszentralamt für Steuern sollen angewiesen werden, bei Steuern, die von Ihnen verwaltet werden (z.B. Energiesteuer, Luftverkehrssteuer bzw. Versicherungssteuer und Umsatzsteuer) entsprechend zu verfahren.

Quelle: BMWi, BMF: Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen
Das Bayerische Landesamt für Steuern hat bereits ein Formular zur Beantragung der Steuererleichterungen veröffentlicht: [https://www.finanzamt.bayern.de/LfSt/Kredite und Bürgschaften](https://www.finanzamt.bayern.de/LfSt/Kredite%20und%20Bürgschaften)

Kredite und Bürgschaften

a) Bedingungen für *KfW-Unternehmerkredite* (für Bestandsunternehmen) und *ERP-Gründerkredit – Universell* (für Unternehmen unter 5 Jahren) werden gelockert. Risikoübernahmen werden erhöht (bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. €). Die Instrumente stehen ferner auch größeren Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 2 Mrd. € (bisher: 500 Mio. €) zur Verfügung.

b) Der *KfW Kredit für Wachstum* steht auch größeren Unternehmen zur Verfügung. Die bisherige Umsatzgröße von 2 Mrd. € wird auf 5 Mrd. € erhöht. Er wird für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bislang: nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70 % (bisher 50 %) erhöht.

c) Für Unternehmen mit mehr als 5 Mrd. € Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung

Corona-Virus: Liquidität und Steuerzahlungen Wichtige Informationshinweise für Unternehmer

KfW- und ERP-Kredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Informationen dazu gibt es auf der Webseite der KfW und bei allen Banken und Sparkassen. Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

d) Die Bürgschaftsbanken verdoppeln den Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. €. Bürgschaftsbanken können Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 € eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen.

e) Das eigentlich für Unternehmen in strukturschwachen Regionen aufgelegte *Großbürgschaftsprogramm* kann nun auf Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet.

f) Darüber hinaus wird die KfW zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen auflegen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten geraten. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen sogar bis 90 %. Darüber hinaus sollen für diese Unternehmen konsortiale Strukturen angeboten werden. Der Start der Sonderprogramme unterliegt dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die EU-Kommission.

g) Bund stellt Exportkreditgarantien (Hermesbürgschaften) bereit, um Unternehmen vor Zahlungsrisiken im Auslandsgeschäft zu schützen.

Ergänzend bieten auch die Landesförderinstitute zinsgünstige Betriebsmittelfinanzierungen an. Einzelheiten sind bei den Förderinstituten der Länder zu erfragen. Weitere Informationen sind auch über die Förderdatenbank des Bundeswirtschaftsministeriums erhältlich.

Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Mio. € kann schnell und kostenfrei über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden. Die zuständige Bürgschaftsbank finden Sie unter: vdb-info.de

Quelle: BMWi, BMF: Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen

Unsere Empfehlungen:

Corona-Virus: **Liquidität und Steuerzahlungen** Wichtige Informationshinweise für Unternehmer

- **Stellen Sie Ihre Buchführungsunterlagen schnellstmöglich für bereits abgelaufene Monate zusammen und senden Sie uns diese auf digitalem oder postalischem Weg zu.**
- **Für die Monate März und April 2020 wird es ebenfalls notwendig sein, auch hier schnellstmöglich über aktuelle und aussagekräftige Zahlen zu verfügen.**
- **Es besteht die Option von Steuerstundungen und Herabsetzungsanträgen. Bitte sprechen Sie uns an!**

Wir stehen Ihnen gern zur Verfügung!

Ihre PSP-Berater